



VSA-Rundschreiben Nr. 2/2015 vom 22.03.15

Berichterstatter: VSO Gerd Schugard

Liebe Schiedsrichterkameraden!

Am Samstag, 14. März 2015, fand in der Sportschule Grünberg eine Sitzung des Vorstandsvorstandes statt. Hier wurde unter anderem über ein Antragspaket des Verbandsspielausschusses abgestimmt. Einzelne Änderungen der Spielordnung sind für uns von besonderer Bedeutung. Deswegen wollen wir bereits jetzt über die zum **01.07.15** in Kraft tretenden Änderungen vorab berichten.

Änderung des § 71 Spielordnung (Spielbericht, Spielerpässe)

Neufassung (Fettdruck):

Abs. 1:

Vor Beginn eines Spieles sind dem SR von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem SR bis 30 Minuten nach Spielschluss zur Verfügung.

Der Platzverein hat dem SR den von beiden Vereinen ausgefüllten Spielbericht vorzulegen.

Abs. 2:

Das Fehlen eines Spielerpasses nimmt dem Spieler nicht die Spielberechtigung. Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u.a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht). **Im Herren- und Frauenbereich muss sich der/die Spieler/in mit einem amtlichen Lichtbild-Ausweis legitimieren. Kann er/sie dies nicht, ist er/sie nicht einsatzberechtigt.**

Abs. 3:

Der SR vervollständigt das Formular durch die vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweis, Einsprüche, Unfälle, fehlende Pässe u.ä. und sendet es an den Klassenleiter.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können durch das Sportgericht gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

Hinweis des VSA:

Als amtlicher Lichtbild-Ausweis gelten der Personalausweis, Führerschein, Reisepass. Für Asylbewerber bzw. geflüchtete Menschen wird der Verbandsspielausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

Über diese Durchführungsbestimmungen und die Verfahrensweise, wenn kein Spielerpass und kein amtlicher Lichtbild-Ausweis im Herren- und Frauenbereich dem SR vorgelegt werden kann, erfolgt unsererseits im nächsten VSA-Rundschreiben eine gesonderte Mitteilung, die an alle SR zum Spieljahresbeginn 2015/16 umzusetzen ist.



Änderung des § 73 Spielordnung (Prüfung der Spielberechtigung)

Die Neufassung (Fettdruck) bezieht sich auf § 71 Spielordnung und lautet:

Abs. 1:

Der SR ist verpflichtet, die Spielberechtigung und die Identität der Spielerpässe, die ein abgestempeltes zeitnahes Lichtbild des Inhabers enthalten müssen, **unter besonderer Beachtung des § 71 (2) Spielordnung**, zu überprüfen. Außerdem ist eine Kontrolle erforderlich, ob die Rückennummern der Spieler mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Abs. 2:

Die Spielführer und Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe einzusehen.

Änderung § 107 Spielordnung (Feldverweis und Folgen)

Neufassung (Fettdruck)

Abs. 1:

Ein Spieler, der vom SR **Feldverweis auf Dauer (rote Karte)** erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).

Abs. 2:

Ein **Feldverweis auf Dauer (rote Karte)** zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.

Abs. 3:

Wird ein Spieler in einem Spiel der Herren-Hessenliga oder der Herren-Verbandsliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.

In allen anderen Spielen führt der Feldverweis mittels gelb-roter Karte nicht zu einer Sperre.

Abs. 4:

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Herren-Hessenliga oder der Herren-Verbandsliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle Meisterschaftsspiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von sieben Tagen.

Fazit des VSA:

Der VSA hat die Änderung des § 107 Spielordnung initiiert und ist mit der beschlossenen Änderung zufrieden. Der fair-play Gedanke wird gestärkt und das „Abholen gelb roter Karten vor Spielende aus taktischen Gründen“ wird sicherlich abnehmen. Natürlich war unser Bestreben, diese Änderung auf alle Seniorenspielklassen auszudehnen. Hierfür konnte weder im Verbandsspielausschuss noch in der Verbandsvorstandssitzung eine Mehrheit gewonnen werden. Insofern ist es zunächst ein „kleiner Schritt“ in eine richtige Richtung.

Wie eingehend erwähnt, treten die aufgeführten Änderungen zum 01. Juli 2015 in Kraft. Das bedeutet nicht, dass für den am 4. Juni 2016 stattfindenden Verbandstag weitergehende Änderungen initiiert werden können. Daher richten wir nochmals die Bitte an Euch, die aus Eurer Sicht notwendigen Änderungen im Bereich der Satzung und der Ordnungen festzustellen und mitzuteilen. Im nächsten VSA-Rundschreiben werden wir Änderungshinweise, die aus VSA-Sicht notwendig sind, umsetzen.



Mit Schreiben vom 22. Februar 2015 hat das Verbandsgericht „**Empfehlungen zur Konkretisierung und praktischen Umsetzung des § 71 Nr. 1 Satz 2 der Spielordnung**“ (siehe Seite 1) erlassen.

Sie lauten:

1.

Bei Spielen ohne besondere Vorkommnisse ist

- a.) die Freigabe des Spielberichtes direkt nach dem Spiel vor Ort vorzunehmen, soweit die technischen Hilfsmittel dazu vorhanden sind, ansonsten
- b.) ist die Freigabe durch den SR binnen 24 Stunden nach Spielschluss nachzuholen.

2.

Bei Spielberichten mit **meldewürdigen Vorkommnissen** empfiehlt das Verbandsgericht

- a.) grundsätzlich keine endgültige Freigabe vor Ort vorzunehmen oder
- b.) die Freigabe mit dem Zusatz unter der Rubrik „Sonstige Vorkommnisse“ mit „Sonderbericht folgt“ durchzuführen.

Innerhalb von 24 Stunden nach Spielschluss ist die Freigabe des Spielberichts durch den SR in jedem Fall mit angehängtem Sonderbericht (als dokumentengeschützte Datei / PDF empfohlen) zu bewirken.

Die Sonderberichte müssen, unter Beachtung des § 51 Strafordnung, vollständig, ordnungsgemäß, erschöpfend und für einen neutralen Dritten nachvollziehbar sein.

3.

Wenn der Sachverhalt hinreichend konkret erschöpfend im Spielbericht unter der Rubrik „Sonstige Vorkommnisse“ berichtet werden kann, reicht die Meldung in der Regel dort aus.

Über diese Empfehlungen hinausgehend hat das Verbandsgericht gem. § 42 Nr. 1 c Satzung des HFV beschlossen, sämtliche Sportgerichte innerhalb des HFV anzuweisen, bei der Anwendung des § 51 Strafordnung folgendermaßen vorzugehen:

Bei mangelhafter Berichterstattung über besondere Vorkommnisse ist dem SR die Möglichkeit der Nachberichterstattung zu gewähren, bevor eine Bestrafung gem. § 51 Strafordnung erfolgt.

Fazit des VSA:

Diese Empfehlungen wurden auf der Sitzung des Verbandsspielausschusses am 21. Februar 2015 durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Halil Öztas, dem Verbandsspielausschuss, in Anwesenheit des VSO, vorgestellt und durch dieses Gremium einstimmig befürwortet. Das Verbandsgericht hat schriftlich alle Sportgerichte um Beachtung und Umsetzung gebeten. Die klaren Vorgaben des Verbandsgerichtes sind den SR sicherlich hilfreich und räumen Unklarheiten aus dem Weg. Leider kam es gerade im Zusammenhang mit Abs. 3 in einzelnen Kreisen zu Bestrafungen von SR, die beispielsweise Feldverweise erschöpfend unter „Besondere Vorkommnisse“, nicht aber in einem anhängendem Sonderbericht gemeldet hatten. Insofern sind wir dem Verbandsgericht dankbar, für Klarheit gesorgt zu haben. Wir bitten, die SR entsprechend zu informieren.



Außerdem wurden durch den Vorstand die neu berufenen Mitglieder innerhalb der Kreis-Schiedsrichter-Ausschüsse bestätigt, und zwar:

Kreis Marburg:	Markus Bengesldorff, neuer stv. KSO Tim Waldinger, neuer Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit Jonas Stehling, Beisitzer
Kreis Wetzlar:	Marcel Rühl, neuer stv. KSO Mathias Schmidt, Beisitzer (bisher stv. KSO)
Kreis Kassel:	Simone Beckmann, Beisitzerin
Kreis Hofgeismar:	Ingo Pies, Beisitzer
Kreis Frankfurt:	Daniel Friedlein, neuer Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit

Aus den weiteren Arbeitsbereichen des VSA gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine ergänzenden Beiträge.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsschiedsrichterausschuss

Gerd Schugard

Karsten Vollmar

Andreas Schröter

Christoph Schröder

Rainer Boos

Martin Reitz

Verteiler:

KSO, RB-A, RB-L, Präsidium, Geschäftsstelle, VFW Radeck, stv. VFW Bausch, Vors. Verbandsgericht H. Öztas